

Das Sachverhältniß, so wie die Verhandlungen der 2. Kammer sind in Nr. 517. d. Bl. S. 5772. flg. mitgetheilt worden.

Die Deputation der 2. Kammer in der Majorität empfahl nämlich ihrer Kammer: a) „daß sie außer der bereits für diesen Zweck transitorisch bewilligten Summe von 1,250 Thlr. noch anderweit die Summe von 5,750 Thlr. und zwar letztere als jährliches, nach Verhältniß des vorhandenen Bedürfnisses zu verwendendes Dispositionsquantum zur Verbesserung derjenigen städtischen Lyceen, deren Fortbestehen im Interesse des Landes als wünschenswerth und nothwendig erscheine, bewilligen, zugleich aber die Staatsregierung um Mittheilung über die Verwendung dieser Summe im nächsten Rechenschaftsberichte ersuchen möge.“

Die Minorität der Deputation war dagegen der Meinung, daß der vorliegende Gegenstand der Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben sei, um darauf nach Befinden ein Postulat an die Kammer zu bringen. Sie schlägt der Kammer vor, dem gemäß Beschluß zu fassen, einstimmig aber rath die jenseitige Deputation nach dem Antrage unter 6. in der ersten Petition, die Staatsregierung zu ersuchen: b) „daß bis zur definitiven Einrichtung verbesserter Progymnasien und Gymnasien den sämtlichen Lyceen die zeitherige Unterstützung nicht entzogen werde.“ Auch sprach sie sich dafür aus: c) „daß die Kammer die beiden letztern, das Annaberger Lyceum betreffenden Petitionen der hohen Staatsregierung übergeben, und eine nochmalige genaue Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes Seiten der Regierung beantragen möge.“

Unberücksichtigt glaubte die jenseitige Deputation die übrigen in der erstgenannten Petition, unter 1. bis 5. enthaltenen, vorstehend bemerkten Anträge lassen zu müssen, weil die darin bevormorteten Gegenstände theils der Verwaltung angehören, theils ohne bestimmtes Gesetz nichtfüglich zu ordnen sein würden. Wie sie denn auch auf die vom Annaberger Stadtrathe erbetene Unterstützungssumme von 1,000 Thlr. bis 1,500 Thlr. einen besondern Antrag zu richten, deshalb bedenklich fand, weil für den Fall, daß die Regierung überhaupt mit der Erhaltung dieser Anstalt einverstanden sei, die Feststellung der zu gewährenden Unterstützungssumme lediglich dem Ermessen derselben überlassen werden müsse. — Nach der Berathung in der Kammer selbst, ist letztere dem Deputationsgutachten beigetreten, und zwar in ihrer Mehrzahl dem Vorschlage a., und einstimmig den beiden Vorschlägen b. und c.

Die Deputation der 1. Kammer hat nach sorgfältiger Prüfung der für die vorliegenden Petitionen sprechenden Gründe und nach erfolgter Bernehmung mit dem Königl. Herrn Commissar, der hohen Kammer nachstehende gutachtliche Bemerkungen mitzutheilen. — Nach dem von der außerordentlichen Deputation der 1. Kammer erstatteten Berichte über den Gesetzentwurf, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, und nach den Discussionen, welche bei der Berathung dieses Gesetzentwurfs und früher schon, bei den diesseitigen Verhandlungen über die Abkürzung des Landtags, in dieser hohen Kammer stattgefunden haben, konnte die Deputation der 1. Kammer über die Vortragen: „ob die Gelehrtenschulen des Landes in ihrer Mehrzahl einer Verbesserung und Unterstützung bedürfen?“ „ob de-

ren Erhaltung für das Interesse des Staats nothwendig und nützlich sei?“ und „ob die fragliche Unterstützung, so weit die Mittel jener Anstalten dazu nicht ausreichen, subsidiarisch aus Staatskassen zu bewilligen seien?“ kaum noch im Zweifel sich befinden. — Denn war man auch in diesseitiger Kammer der Meinung, daß der Vorwurf der Desorganisation die Sächsischen Gelehrtenschulen nicht treffe, daß ihre Leistungen bei beschränkten Mitteln nicht niedriger stehen, als die der meisten Schulen des Auslandes, und daß auch jetzt noch, trotz der gesteigerten Anforderungen, das Mögliche von den wackern Männern geschehe, welche an den vaterländischen Lyceen als Lehrer zu wirken berufen sind, so konnte man sich doch nicht bergen, daß die von der Staatsregierung in den Motiven zu dem fraglichen Gesetzentwürfe gerügten, durch das Zeugniß geachteter Schulmänner unterstützten, und zum großen Theile aus dem Mangel hinreichender Mittel zu ihrer zeitgemäßen Dotirung hervorgegangenen Schattenseiten, mehrere der Gelehrtenschulen des Landes und vorzugsweise die Schulen des Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises treffen, und daß auf der einen Seite diese mangelhaften Einrichtungen, auf der andern Seite die erhöhten Ansprüche der Zeit, eine durchgreifende Verbesserung der meisten unsrer vaterländischen Lyceen dringend erheischen.

Eben so enig war man in der Ansicht, daß diese städtischen Lyceen, als Bildungsanstalten des heranreifenden Geschlechtes, die größte Aufmerksamkeit der Staatsregierung und der Stände in Anspruch zu nehmen haben. Wer möchte es leugnen, daß von dem Grunde, der in ihnen für die wissenschaftliche wie für die sittliche Erziehung gelegt wird, die moralische Kraft des Staats, ja dessen Existenz, von der Richtung, welche dem jugendlichen Gemüthe dort gegeben wird, die gute oder schlimme Richtung abhängt, welche die Jugend beim Eintritt in das bürgerliche Leben auf dieses, auf ihre Zeitgenossen überträgt. Und so dürfte es wohl im höchsten Interesse des Staates liegen, darüber zu wachen, ob und wie die Gelehrten-Schulen des Landes die Anforderungen befriedigen, die der Staat an sie zu machen, so berechtigt als verpflichtet ist. Auch darüber, daß jene Lyceen in ihrem segensreichen Wirken, obwohl sie durch städtische Mittel zeither erhalten worden, dennoch nicht als Stadtschulen, sondern gleich den Schulen zu Meissen und Grimma, als nothwendige Bildungsanstalten des Landes zu betrachten, war die außerordentliche Deputation unsrer Kammer mit der Staatsregierung einverstanden. Erwägt man, daß die genannten beiden Landschulen, welche bekanntlich so ansehnliche Zuschüsse aus öffentlichen Fonds genießen, nicht ausreichen, um die große Masse der studirenden Jugend des Landes in sich aufzunehmen, und daß die übrigen Gelehrten-Schulen jenem Bedürfnisse offenbar entgegen kommen, erwägt man, daß die letztern die Zahl ihrer Schüler weder auf die Stadt, noch auf den Kreis beschränken, dem sie angehören; so ist allerdings kein Grund vorhanden, sie in irgend einer Beziehung den beiden Landschulen nachzusetzen. Erwägt man ferner, daß der Staat, um der den Wissenschaften sich widmenden Jugend die Gelegenheit zur höhern Ausbildung zu schaffen, ganz unfehlbar genöthigt sein würde, auf eigne, sehr bedeutende Kosten, neue dergleichen Bildungsanstalten zu begründen, wann nicht die Lyceen des Vaterlandes ihn dessen überheben, daß aber der allmätige Untergang derselben eine solche Nothwendigkeit für den Staat am Ende doch herbeiführen müßte, so scheint die Pflicht des Staates zu Unterstützung dieser Lyceen eben so groß, als dessen Recht, auf zeitgemäße Verbesserung ihrer Einrichtungen zu dringen. Kommt nun zwar die Deputation diesen Ansichten, wie sie sich früher schon in der hohen Kammer mehr oder minder ausgesprochen, nur beipflichten, so mußte sie doch die von der Minorität der jenseitigen Deputation aufgestellten, insonderheit aus der Zurücknahme des Decrets vom 22. März dieses Jahres geschöpften Bedenken einer